



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Mai 2011
Seite 1 von 4

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und
Münster

Aktenzeichen:
113-6.08.01.09 Nr. 76191
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Information und Technik NRW

Auskunft erteilt:
Herr Bloemer

Telefon 0211 5867-3482
Telefax 0211 5867-493482
heinz-
juergen.bloemer@msw.nrw.de

Versetzung an öffentlichen Schulen zum 1. Februar 2012 und zum 1. August 2012

Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21)

Für die Versetzung im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. Februar 2012 sowie zum 1. August 2012 werden gemäß Nr. 6 des Runderlasses vom 24. November 1989 folgende ergänzende Regelungen getroffen:

1. Allgemeine Vorgaben

Ein Ausgleich der Versorgung der Schulen mit Personal ist im Rahmen aller personalwirtschaftlichen Maßnahmen vorrangig durch Versetzungen zum Schuljahresbeginn am 1. August 2012 herzustellen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung lässt zum 1. Februar 2012 einen zusätzlichen Versetzungstermin zu.

Laufbahngleiche Versetzungen sind zwischen allen Schulformen unter Anrechnung auf das jeweilige Einstellungskontingent möglich, soweit freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Freigabeerklärungen für das allgemeine Versetzungsverfahren sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen an einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen und der persönlichen Interessen an einer Versetzung zu erteilen. Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge. Die Fünf-Jahres Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrag erstmalig gestellt wurde. Wird nach einer Versetzung nochmals ein Versetzungsantrag gestellt, beginnt die Fünf-Jahres-Frist erneut.

Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr nach Nr. 3 des Runderlasses vom 24. November 1989 sind auch innerhalb der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit wohnortnah und dort an einer unterversorgten Schule einzusetzen. Bei Rückkehr aus der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist mit einbezogen.

Außerdem sind mit den Beschäftigten rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

Personen, die weniger als ein Jahr (einschließlich Mutterschutzfrist) beurlaubt wurden, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück; das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich.

Während einer Beurlaubung erfolgt grundsätzlich keine Versetzung.

Neben den Versetzungsanträgen von Lehrkräften können erstmals auch Versetzungsanträge von

- Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrern, Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftlern und Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Sport an Schulen des Verbundsystems „Schule und Leistungssport“
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- technischen Lehrerinnen und Lehrern

- Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern
- Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen
- Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern an Förderschulen
- Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- sozialpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase
- Lehrkräften für herkunftssprachlichen Unterricht

mit dem Online-Versetzungsverfahren gestellt werden.

2. Durchführung des Versetzungsverfahrens

Versetzungsanträge sind mit dem elektronischen Antragsformular zur Versetzung – Internetadresse: www.oliver.nrw.de – zu stellen.

Bezirksübergreifende Versetzungsanträge und bezirksübergreifende Anträge bei Rückkehr aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr zum Stichtag 1. Februar 2012 und zum 1. August 2012 werden im Rahmen von Koordinierungskonferenzen mit den Bezirksregierungen unter der Leitung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gemeinsam beraten und entschieden. Die Koordinierungskonferenzen finden an folgenden Terminen statt:

6. Oktober 2011

für Versetzungen und Rückkehrer zum 1. Februar 2012 und 1. August 2012

28. Februar 2012

zusätzlich für Versetzungen und Rückkehrer zum 1. August 2012.

Im Rahmen der Koordinierungskonferenz nicht abschließend geregelte Versetzungen sollen von den Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit mit einer Nachbearbeitungsfrist von möglichst sieben Tagen entschieden werden.

3. Teilnahme der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen an den Koordinierungskonferenzen

Zu den Koordinierungskonferenzen werden Vertreterinnen und Vertreter der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen der jeweiligen Schulform sowie eine schulfachliche Gleichstellungsbeauftragte der für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern federführenden Bezirksregierung vom Ministerium eingeladen.

4. Fristen

Bis zum 15. Juli 2011 gestellte Anträge werden für das allgemeine Versetzungsverfahren zum 1. Februar 2012 und 1. August 2012 sowie für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung, die bis zum 31.05.2012 endet, geprüft und in der Koordinierungssitzung am 6. Oktober 2011 einbezogen.

Bis zum 15. Dezember 2011 gestellte Anträge werden für das allgemeine Versetzungsverfahren zum 1. August 2012 sowie für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung, die nach dem 31.05.2012 bis zum 30.11.2012 endet, geprüft und in der Koordinierungssitzung am 28. Februar 2012 einbezogen.

Im Online-Antragsverfahren (OLIVER) wird die Bewerbungsfrist durch die elektronische Übermittlung des Online-Antrags gewahrt, wenn der ausgedruckte Online-Antrag innerhalb von sieben Kalendertagen nachgereicht wird (Posteingang bei der Schulleitung).

Die Schulleitungen und Schulämter sind verpflichtet, die Anträge umgehend auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

5. Veröffentlichung

Der Runderlass wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW veröffentlicht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass in geeigneter Form bekannt zu geben.

In Vertretung

Gez.

Ludwig Hecke